

Verkaufsbedingungen Böllhoff GmbH, Österreich 12/04

1. Geltung der Verkaufsbedingungen

Der Abschluß eines Vertrages zwischen der Böllhoff GmbH („Böllhoff“) und dem Vertragspartner („Besteller“) erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende, von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.

2. Angebot

Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3. Preise

Für in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich als fest bezeichnete Preise behalten wir uns eine angemessene Preisanpassung vor, sofern nach Vertragsschluß und vor Lieferung sich die Kostenfaktoren (Material, Personalkosten, Energie wie allgemeine Abgaben, Tarif- und Transportkosten usw.) wesentlich erhöhen. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlußaufträgen sind wir nicht gebunden.

Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Unsere Listenpreise setzen – ungeachtet vorgesehener Zuschläge – die Lieferung voller Originalpackungen voraus. Die Auf- oder Abrundung auf die nächste Verpackungseinheit bleibt vorbehalten.

Preislistenartikel werden zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet.

Bestellungen mit einem Bestellwert von unter € 50,-- berechtigen uns unabhängig von eventuellen Rabattvereinbarungen in Anbetracht der erforderlichen Behandlungskosten zur Erhebung einer Servicepauschale von € 25,--.

Das Recht der Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der gesamten Bestellmenge, insbesondere bei Sonderteilen, bleibt vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anderes vereinbart, haben Zahlungen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar rein netto unter Ausschluß der Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu erfolgen. Diskontfähige Wechsel nehmen wir aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Scheck gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende

Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers.

5. Lieferfrist

Lieferfristen verstehen sich stets als voraussichtlich und sind unverbindlich, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Sie beginnen ggf. erst nach Erfüllung der vereinbarten Liefervoraussetzungen (z.B. Gestellung von Unterlagen, Musterfreigaben, vereinbarter Vorauszahlungen) sowie Klärung sämtlicher mit dem Vertragsgegenstand verbundenen technischen Fragen.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Bei Kauf auf Abruf hat eine Abnahme der Ware durch den Besteller innerhalb eines Jahres nach dem von uns bestätigten Erst-Liefertermin zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Geraten wir in Lieferverzug, muß der Besteller uns eine angemessene, mindestens 14-tägige Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist er insoweit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Böllhoff ist berechtigt, Teil- und Vorlieferung durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

6. Verpackung und Versand

Verpackungen wählen wir ohne besondere schriftliche Vereinbarung nach bestem Ermessen. Die Rücknahme gebrauchter Verpackungen erfolgt auf Kosten des Bestellers.

Der Versand erfolgt ab Werk und geht stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisung nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Wenn versandfertig gemeldete Ware nicht vereinbarungsgemäß abgerufen wird oder ohne unser Verschulden der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Wir sind dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern.

7. Lieferungsverhinderung

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt einschließlich gesetzlicher Fahrverbote aufgrund Smog- oder Ozon-Alarm, Arbeitsausstände, Aussperrung usw. bei uns oder unseren Zulieferanten, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, verlängern bzw. verschieben um ihre Dauer Fristen und Termine.

8. Gewährleistung und Mängelrügen

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Besteller nicht von der eigenen

Prüfung unserer Erzeugnisse auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren. Sollte dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, so leisten wir Ersatz nur in gleichem Umfange wie bei Qualitätsmängeln.

Für Mängelrügen, insbesondere in Bezug auf Eigenschaft, Gewicht oder Maße sind die §§ 377, 378 HGB maßgebend. Mängelrügen sind unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.

Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen.

Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus Leistungsstörungen können vom Besteller nur aktiv gegen Böllhoff geltend gemacht werden, die Fälligkeit der Forderungen von Böllhoff wird also nicht hinausgeschoben, und der Besteller hat kein Zurückbehaltungs-, Minderungs- oder Aufrechnungsrecht, außer im Umfang eines ausdrücklichen Anerkenntnisses seitens Böllhoff. Die Beweispflicht für das Vorhandensein eines Mangels obliegt immer dem Besteller.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

Alle Ansprüche des Bestellers erlöschen, wenn er mit seinen eigenen Leistungspflichten in Verzug gerät.

9. Haftungsausschlüsse

Schadensersatzansprüche jedweder Art- insbesondere für Mangelfolgeschäden oder mittelbarer Schäden wie Betriebsausfall oder Schäden Dritter sind, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. dem Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, ausgeschlossen.

Bei galvanisch oberflächenbehandelten Verbindungselementen aus Stahl und einer Festigkeitsklasse von 10.9 und höher sowie einer Oberflächenhärte über 320 HV ist nach dem Stand der Technik die Gefahr eines wasserstoffinduzierten Sprödbruchs nicht auszuschließen. Die Verwendung erfolgt daher auf Risiko des Bestellers. Wir übernehmen keine Haftung für Folgeschäden.

10. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware verbleibt uns als Sicherheit für unsere jeweiligen sämtlichen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung. Der Käufer hat das Recht, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Er darf sie jedoch weder zur Sicherheit übereignen, noch verpfänden. Pfändungen von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Ware ist alsdann auf unser Verlangen zum Schutze gegen weitere Pfändungen an der von uns bestimmten Stelle einzulagern. Gerät der Besteller mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, Rückgabe der Ware bis zur vollständigen Befriedigung zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Diese Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für uns, ohne daß uns daraus

irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Vorsorglich überträgt der Besteller schon jetzt auf uns das Eigentum an den entstehenden neuen Erzeugnissen unter gleichzeitiger Vereinbarung, daß er dieselben für uns verwahrt. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gilt Vorstehendes gleichfalls, und zwar, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, mit der Maßgabe, daß uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung zusteht.

Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.

Erfolgt der Verkauf nach Verarbeitung unserer Ware mit anderen Waren, so gilt die Abtretung, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die Hauptsache darstellt, für den unserem Miteigentum entsprechenden Teil der Forderung. Der Besteller ist, solange er seine Verpflichtungen an uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Andernfalls ist er verpflichtet, auf Anforderung die Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsabschriften mitzuteilen. Der Besteller bevollmächtigt uns ausdrücklich, dem Abnehmer nach unserem Ermessen von der Abtretung Kenntnis zu geben. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, in Höhe des übersteigenden Wertes Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

11. Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Linz.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CSIG).

Gerichtsstand für alle zwischen Böllhoff und dem Besteller entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auch über das Zustandekommen eines Vertrages und die Anwendbarkeit dieser Bedingungen, ist das sachlich zuständige Gericht A-4020 Linz.

Wir sind jedoch auch berechtigt, die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.

13. Datenspeicherung

Mit Entstehen der Geschäftsverbindung erfolgt unsererseits Datenspeicherung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.